

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1987

Geschäftszahl

87/05/0046

Rechtssatz

Der Spruch eines Bescheides über die Einstellung der Bauarbeiten (Einstellungsverfügung iSd § 28 der Kärntner Bauordnung) hat nicht die ausdrückliche Feststellung zu enthalten, in welchem Rahmen ein Vorhaben ohne Baubewilligung oder abweichend davon ausgeführt worden ist. Wohl muss aber in der Begründung eines solchen Einstellungsbescheides dargetan werden, welcher Grund zu einer Beanstandung iSd § 27 leg cit gegeben ist.